

Stellungnahme des

VDEB

**Verband Deutscher Büchsenmacher
und Waffenfachhändler e.V.**

zum Entwurf einer

Verordnung der Landesregierung über das Verbot des Führens von
Waffen und Messern in Verkehrsmitteln des öffentlichen
Personennahverkehrs und zur Änderung der
Waffenverbotszonenübertragungsverordnung

Geschäftszeichen: IM3-1115-107/3/5

Marburg, 30.04.2025

Unverhältnismäßige Einschränkung grundrechtlich geschützter Freiheiten

Gewaltdelikte im öffentlichen Raum, bei denen Messer oder andere Waffen zum Einsatz kommen, können das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung zweifelsohne erschüttern. Entgegen der im Entwurf der Verordnung des Landes Baden-Württemberg gemachten Aussage, halten wir das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs weder für einen geeigneten noch für einen wichtigen Beitrag, um die Sicherheit der Menschen im öffentlichen Raum zu erhöhen. Wir sehen dies vielmehr als rein symbolpolitische und freiheitsbeschränkende Maßnahme an, die auf keinen Fall zu mehr Sicherheit führen wird. Dafür sorgt sie in ohnehin wirtschaftlich schwierigen Zeiten zu einem starken Rückgang der Nachfrage nach hochwertigen Schneidwerkzeugen bei unseren Mitgliedsbetrieben und raubt unserer Branche eine weitere Geschäftsgrundlage.

Auch wenn lediglich das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung durch diese Verordnung verbessert werden soll, ist sie kein geeignetes Mittel, um Gewaltdelikten im öffentlichen Raum wirksam zu begegnen. Diese Gewaltdelikte werden von Personen begangen, nicht von Tatmitteln, denn die Tatmittel sind beliebig austauschbar. Daher halten wir eine Kriminalitätsprävention, welche Tatmittel und Tatorte, jedoch nicht die Täter in den Blick nimmt, für ungeeignet, einen wirkungsvollen Beitrag zur inneren Sicherheit im öffentlichen Raum zu leisten.

Waffenverbotszonen entfalten gegenüber Tätern, die bereit sind, Messer gegen Menschen einzusetzen und tödliche Verletzungen in Kauf nehmen, keine abschreckende Wirkung, wie das furchtbare [Attentat von Mannheim](#) bedauernswert belegt, das in einer – wenn auch zeitlich begrenzten – [Waffenverbotszone auf dem Marktplatz](#) stattfand. Wer das höchste Rechtsgut – die körperliche Unversehrtheit eines anderen – missachtet und ggf. eine mehrjährige Haftstrafe in Kauf nimmt, wird sich kaum von einem als Ordnungswidrigkeit geahndeten Verbot des Führens eines Messers abhalten lassen, denn die Täter haben sowohl Vorsatz als auch Motiv.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik bietet kein aussagefähiges Zahlenmaterial zu Messerangriffen im öffentlichen Raum, da aus der Gesamtzahl der Angriffe keine Örtlichkeiten abzulesen sind. Laut einer [Erläuterung aus dem Jahr 2023](#) ereignen sich die meisten statistisch erfassten Angriffe im privaten Raum unter Bekannten, sodass die Gesamtzahl an Messerangriffen in der PKS keine geeignete Datenbasis für eine Verschärfung im öffentlichen Raum darstellt.

Für weite Teile der Bevölkerung spiegeln Messerverbote also lediglich die Hilflosigkeit der gesetzgeberischen Organe wider, auf bestehende Herausforderungen durch besonders in Erscheinung tretende Tätergruppen tatsächlich zielgerichtet und wirkungsvoll zu reagieren. Viele Millionen von Bürgern aller Bevölkerungsschichten, die jahrzehntelang verantwortungsbewusst ein Schweizer Taschenmesser, Obstmesserchen oder Multifunktionsstool als Alltagsgegenstände mit sich geführt haben, ohne diese jemals gefährdend oder deliktisch zu verwenden, wurden durch die waffenrechtlichen Änderungen des sogenannten Sicherheitspaketes sowie nun durch diesen Verordnungsentwurf in der Ausübung ihrer freiheitlichen Lebensgewohnheiten eingeschränkt und schlimmer noch, sogar kriminalisiert. Ein solches Vorgehen untergräbt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die demokratische Grundordnung und trägt zur weiteren Stärkung der politischen Ränder bei.

Daher lehnen wir die geplanten Einschränkungen, wie wir es bereits beim Beschluss des Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems getan haben, vollumfänglich als nicht verhältnismäßig und auch nicht zielführend ab.

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und zur Änderung der Waffenverbotszonenübertragungsverordnung



Zur Verdeutlichung sei folgendes Beispiel aus dem Verkehrsbereich angeführt, das sich im übertragenen Sinne auf pauschale Messerverbote anwenden ließe: Würde auf die Überschreitung von Geschwindigkeitsbegrenzungen im Straßenverkehr durch einzelne Fahrzeugführer nicht mit der gezielten Ahndung individueller Verstöße, sondern mit einer allgemeinen Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit reagiert werden, wäre in absehbarer Zeit mit einer erheblichen Beeinträchtigung bis hin zum Stillstand des Straßenverkehrs in der Bundesrepublik zu rechnen.

Eine regelmäßige Evaluation der erlassenen Maßnahmen sollte gesetzlich verankert werden, um bislang fehlende belastbare Nachweise in Sachen Zielerreichung und Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten und im Falle einer Unwirksamkeit erlassene Maßnahmen zu korrigieren oder aufzuheben.

Ausnahmen in der Verordnung

Abweichend vom Bundesgesetz ([§ 42 Abs. 4a Nr. 10 WaffG](#)) ist im vorliegenden Entwurf keine Ausnahme für Führen im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck enthalten, sondern es wird stattdessen explizit betont, dass „insbesondere auch Alltagsmesser, wie z.B. Taschenmesser oder einfache Obstmesser“, umfasst sind. Die vom Bund vorgesehenen sozialadäquaten Alltagssituationen, bei denen (Alltags-)Messer geführt werden, ([Drucksache 20/13413](#), S. 53f., z. B. Pfadfinder) sind somit nicht vollständig erfasst. Hier muss die Verordnung dringend nachgebessert werden, damit zumindest das Schneiden eines Apfels oder anderer Nahrungsmittel im Zug erlaubt bleibt, wenn das Messer ansonsten nicht zugriffsbereit transportiert wird. Ebenso ist es nicht nachvollziehbar, dass ein Bergsteiger ein Messer führen darf, für einen Wanderer jedoch entsprechend der Begründung nur der nicht zugriffsbereite Transport möglich ist.

Positiv anzumerken ist einzig, dass sich die geplante Verordnung ansonsten nahezu vollständig an den im Waffengesetz vorgegebenen Ausnahmen orientiert. Würde eine derartige Umsetzung auch in anderen Bundesländern erfolgen, könnte dies den Flickenteppich landesrechtlicher Sonderregelungen verhindern, wie sie bereits von einigen [Bundesländern kritisiert](#) wird. Eine bundesweit einheitliche Rechtslage würde zu größerer Rechtssicherheit für Bürgerinnen und Bürger, aber auch für die vollziehenden Beamten führen und Inkonsistenzen zwischen den Ländern vermeiden. Dies betrifft insbesondere Nahverkehrszüge, die länderübergreifend verkehren (z. B. [Linie S6 von Mainz nach Mannheim](#)), wobei innerhalb kürzester Strecke unterschiedliche Regelungen Anwendung finden können.

Ein derartiger Flickenteppich darf auch durch die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen für die Einrichtung von Waffen- und Messerverbotzonen auf die Kreispolizeibehörden nicht innerhalb von Baden-Württemberg entstehen, indem jede Kreispolizeibehörde für die erlassenen Waffen- und Messerverbotzonen andere Ausnahmeregelungen definiert.

Darüber hinaus werden Reizstoffsprühgeräte mit entsprechendem Prüfzeichen als Abwehrmittel zugelassen, um in Notwehrsituationen eine Abwehrmöglichkeit unterhalb der Schwelle von Schusswaffen oder Hieb- und Stoßwaffen zu haben. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen, da hierdurch rechtstreue Bürger nicht konsequent entwaffnet und damit wehrlos gemacht werden, sondern zumindest ein Reizstoffsprühgerät zur Abwehr widerrechtlicher Angriffe mitgeführt werden darf.

Definition der Verkehrsmittel

Der öffentliche Personennahverkehr wird im Verordnungsentwurf definiert als „allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen.“ Als Referenzgröße wird eine Reiseweite von 50 Kilometern oder eine gesamte Reisezeit von einer Stunde angegeben, wobei es sich nicht um abschließende Werte handelt. Wir halten diese Definition weder für zielführend noch praxisnah oder verständlich, da im Alltag beispielsweise ein Regional-Express, der regelmäßig beide Grenzwerte überschreitet, berücksichtigt wird ([unter anderem Gültigkeit des Deutschland-Tickets](#)).

Als weit größeres Problem sehen wir jedoch die Aufnahme von Mietwagen an, da hier kaum einheitliche Auslegungen gefunden werden können. So dürfte ein Mietwagen, der im Anschluss oder als Ersatz einer Bahnreise gebucht wird, erfasst sein, während ein Mietwagen, der ohne Bezug zum öffentlichen Personennahverkehr auf der gleichen Strecke genutzt wird, nicht erfasst wäre. Zudem handelt es sich für die Allgemeinbevölkerung um einen unklaren Rechtsbegriff, da hierunter sowohl ein Mietwagen mit Fahrer nach [§ 49 Abs. 4 PBefG](#) als auch ein bei einer Autovermietung gemietetes Kraftfahrzeug verstanden werden. Auch handelt es sich bei einem Mietwagen nicht um ein Verkehrsmittel, in dem „Menschen in hoher Zahl und auf engem Raum zusammenkommen“, da diese regelmäßig nur von Einzelpersonen oder untereinander bekannten Gruppen genutzt werden. Der Zusatz des Mietwagens ist insofern in der Verordnung zu streichen. Gleiches gilt für den Taxibetrieb, wobei hier ggf. der Fahrer zu schützen ist, was jedoch auch vom Hausrecht umfasst ist.

Ist der Geltungsbereich unklar definiert, widerspricht die Verordnung dem Grundsatz der Normenklarheit und gefährdet die Rechtssicherheit.

Resümierend wird den Bürgerinnen und Bürgern damit erneut die Möglichkeit genommen, sich in einfacher Weise einen Überblick über die künftige Rechtslage zu verschaffen, was zwangsläufig zu ungewollten Verstößen und in der Folge zu einer zusätzlichen Belastung der Strafverfolgungsbehörden führt.

Effektive Sicherheitsgewährleistung setzt gezielte Maßnahmen voraus

Statt pauschaler Einschränkungen für alle Bürgerinnen und Bürger durch Führverbote von Waffen und Messern sowie Waffenverbotszonen, die einen hohen Kontrollaufwand bedingen, plädieren wir für gezielte Sicherheitskonzepte, die sich insbesondere direkt auf gefährliche Personen sowie die Prävention richten. Dazu könnten gehören:

- Individuelle Waffenverbote ([§ 41 WaffG](#)) bzw. Waffentrageverbote entsprechend dem [Dortmunder Modell](#) für Straftäter und Gefährder.
- Individuelle [Beförderungsausschlüsse](#) für auffällige oder gefährdende Personen statt pauschaler Verbote für alle Reisenden.

Weitere potentielle Maßnahmen lassen sich dem Bericht zu den Ergebnissen der bundesländeroffenen Arbeitsgruppe „[Bundesweite Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit in Zügen und an Bahnhöfen](#)“ für die Gemeinsame Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleitungen am 12./13. März 2025 in Regensburg und zur Verkehrsministerkonferenz am 2./3. April 2025 in Nürnberg entnehmen. Hier werden insbesondere genannt:

- Flächendeckende Videoüberwachung an Bahnhöfen und in Zügen zur Beweissicherung und abschreckenden Wirkung

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und zur Änderung der Waffenverbotszonenübertragungsverordnung



- Umsetzung gezielter Deeskalationsmaßnahmen, z.B. durch gezielt geschultes Zugpersonal und Präsenz von Sicherheitspersonal
- unentgeltliche Mitnahme bewaffneter oder zivil gekleideter Polizeikräfte

Diese Maßnahmen treffen tatsächliche Täter, ohne Millionen rechtstreue Bürgerinnen und Bürger pauschal unter Generalverdacht zu stellen.

Fazit

Der VDB sieht in der Einrichtung von Waffenverbotszonen eine symbolpolitische Maßnahme ohne nachweisbaren Sicherheitsgewinn. Um wirklich mehr Sicherheit im öffentlichen Raum zu schaffen, muss endlich ein differenzierter Blick auf die Täter geworfen werden. Auf Gegenstände oder Orte bezogene Verbote, die auch alle rechtschaffenen Bürger in ihrer Freiheit einschränken, können auf Dauer nicht erfolgreich sein. Nur ein durchdachtes Zusammenspiel aus Prävention, Kontrolle und konsequentem Einschreiten gegen tatsächliche Gefährder kann die Zahl der Messerangriffe nachhaltig senken.

Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e. V. (VDB)
Gisselberger Str. 10 – 35037 Marburg
+49 (0) 64 21 – 480 75 00
interessen@vdb-waffen.de | [Homepage des VDB](#)

[Lobbyregister-Nummer: R000081](#) | [Zertifiziert vom TÜV Rheinland nach ISO 9001:2015](#)

Der Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler wurde 1949 gegründet und vereint mehr als 1.770 Unternehmen des Waffeneinzelhandels, Büchsenmachermeisterhandwerks und die meisten Hersteller, Großhändler sowie Importeure. Als Bundesverband vertreten wir die Interessen unserer vorgenannten Mitgliedsunternehmen aller Betriebsformen und -größen. Als Schnittstellenverband werden wir aktuell zudem von mehr als 20.000 Fördermitgliedern – den Kunden unserer Mitgliedsunternehmen – unterstützt. Wir haben uns selbst hohe Standards der Arbeit auferlegt und uns freiwillig nach ISO 9001:2015 zertifizieren lassen, um eine hohe Qualität unserer Arbeit sicherzustellen und zu garantieren.